

Ehrenordnung der Gemeinde Helmstadt-Bargen

Präambel

Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinde Helmstadt-Bargen sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im **kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen** Bereich entsprechend zu würdigen. Durch eine Würdigung nach dieser Ehrenordnung soll der Dank gegenüber solchen Bürgerinnen und Bürgern, bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, welche sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Helmstadt-Bargen eingesetzt haben.

Übersicht

I. Ehrung von Bürgern

1. Geburt
2. Trauung und Ehejubiläen
3. Geburtstage
4. Ehrenpräsent
5. Ehrengabe
6. Ehrenbürgerschaft
7. Ehrungen anl. des Neujahrsempfanges
8. Ehrungen bei Sterbefällen
9. Vorschlagsrecht und Entscheidung

II. Ehrung von Gemeinderäten/ Ortschaftsräten

1. Ehrengemeinderat/ Ehrenortschaftsrat
2. Geburtstag
3. Ehrenpräsent
4. Ehrengabe
5. Ehrungen bei Sterbefällen

III. Ehrung von Gemeindebediensteten/Bürgermeister/ehem. Bürgermeister

1. Geburtstage
2. Ehrungen
3. Ruhestand
4. Ehrungen bei Sterbefällen

IV. Besondere Ehrungen

V. Grundsätze

VI. Repräsentationen

VII. Schlussbestimmungen

VIII. Inkrafttreten

I. Ehrung von Bürgern

1. Geburt

Eltern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Helmstadt-Bargen haben, erhalten zur Geburt ihres Kindes ein Kleinpräsent sowie ein Glückwunschsreiben der Gemeinde.

2. Trauung und Ehejubilare

1. Ehepaare, die sich standesamtlich im Rathaus Helmstadt-Bargen trauen lassen, erhalten ein Kleinpräsent (z.B. Blumenstrauß).
2. Ehepaare mit Wohnsitz in Helmstadt-Bargen, die 50, 60, 65 und 70 Ehejahre feiern, erhalten ein Glückwunschsreiben der Gemeinde.
Auf Wunsch stattet der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter dem Ehepaar einen persönlichen Besuch ab und überreicht das Glückwunschsreiben, sowie die Urkunde des Ministerpräsidenten.
In diesem Fall zusätzlich ein Präsent/Präsentkorb oder Gutschein im Wert von 50,-€.

Außerdem Veröffentlichung im Amtsblatt und Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung).
Nach Absprache mit dem Ehepaar auch mit Bildbericht.

3. Geburtstage

18. Jahre	Geburtstagsbrief
70 Jahre und 75 Jahre	Geburtstagsbrief + Veröffentlichung im Amtsblatt in Geburtstagsübersicht
80. Jahre und 85 Jahre	Geburtstagsbrief + Weinpräsent o.ä. mit Besuch + Veröffentlichung im Amtsblatt in Geburtstagsübersicht
ab 90. Geburtstag jährlich	Geburtstagsbrief + Weinpräsent o.ä. mit Besuch + Veröffentlichung im Amtsblatt in Geburtstagsübersicht
zum 100. Geburtstag	Besuch mit Präsentkorb oder Gutschein (Wert 50,00 €)/Veröffentlichung im Amtsblatt in Geburtstagsübersicht
ab 70. Geburtstag (danach im 5-Jahres Rhythmus)	<u>Ehrenbürger</u> Besuch + Glückwunschsreiben + kleines Präsent

Die persönlichen Glückwünsche überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Gemeinderat (in aller Regel der dienstälteste Gemeinderat). Die Ehrungen sind in Absprache mit dem Jubilar möglichst am Tag des Geburtstages vorzunehmen, oder am darauffolgenden Werktag.

4. Ehrenpräsent

Das Ehrenpräsent (z. B. Wein, Schlüsselanhänger, Schreibset usw.) kann an Personen verliehen werden, die sich in der örtlichen Gemeinschaft durch **wesentliche** ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben.

5. Ehrengabe

Die Ehrengabe (Helmstadt-Bargen Stele) kann an Personen verliehen werden, die sich in **besonders hohem** Maße um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben.

6. Ehrenbürgerschaft

1. Die Ehrenbürgerwürde gemäß § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann an Personen verliehen werden, die sich in **besonders außergewöhnlichem Maße** um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben oder deren Ehrung aufgrund des Ansehens der Gemeinde als dringend geboten erscheint.
Die Verleihung erfolgt restriktiv (max. 1x im Jahr)
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Vorschläge aus dem Gemeinderat, vom Bürgermeister und eventuell von Bürgern der Gemeinde.

7. Ehrungen anlässlich des Neujahrsempfanges

Anlässlich des Neujahrsempfanges bzw. des Tages des Ehrenamtes werden **besonders außergewöhnliche** Leistungen im kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen Bereich gewürdigt.

Für die Ehrung wird folgender Personenkreis zugelassen (individuelle Präsente):

Sportler/innen/Mannschaften

Besondere Leistungen können geehrt werden.

Aktive Vorstands- und Vereinsmitglieder

25 Jahre aktives Mitglied der Vereinsführung (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Chorleiter, Dirigent, Übungsleiter und Abteilungsleiter, Kommandanten)

40 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein

50 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein

60 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein

Andere Personen

die sich gem. I (4 bis 6) ausgezeichnet haben.

Blutspender/innen (gem. dem Vorschlag des Deutschen Roten Kreuzes)

Bekommen neben der vom Deutschen Roten Kreuz bereitgestellten Blutspendernadel und Urkunde vom Bürgermeister ein Weinpräsent und ein Gutschein über 25,00 €.

Ehrungen bei Sterbefällen

Ehrenbürger	Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
Feuerwehrkommandant und Ehrenkommandant	Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung

Bei Feuerwehrmitglieder (auch Feuerwehrkapelle) gilt V Nr. 7.

Die Nachrufe bei den Beerdigungen erfolgen auf Wunsch und in Abstimmung mit der Familie. Der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister zu benennender Gemeinderat spricht.

9. Vorschlagsrecht und Entscheidung

1. Das Vorschlagsrecht haben:
 - 1.1 der Bürgermeister
 - 1.2 die Gemeinderäte
 - 1.3 die Ortsvorsteher
 - 1.4 der Ortschaftsrat
 - 1.5 die Vorsitzenden örtlicher Vereine, Gruppierungen
 - 1.6 die örtlichen Kirchengemeinden
 - 1.7 die Vorsitzenden der örtlichen politischer Parteien
2. Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge (§ 1 Ziff. 6) entscheidet der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
Über § 1 Ziff. 4 bis 5 entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der Sitze in einer nichtöffentlichen Sitzung.
Über §1 Ziff. 6 entscheidet der Bürgermeister mit seinen Stellvertretern und den Ortsvorstehern.

II. Ehrung von Gemeinderäten

1. Ehrengemeinderat / Ehrenortschaftsrat

1. Ehrengemeinderat bzw. Ehrenortschaftsrat kann werden, wer als Gemeinderat / Ortschaftsrat eine Amtszeit von mindestens 15 Jahren ununterbrochen erreicht hat. Die Verleihung dieses Prädikats erfolgt beim Ausscheiden aus dem Organ der Gemeinde.

2. Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die sich auf andere Weise in außergewöhnlich hohem Maße um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben.

2. Geburtstag

Gemeinderäte/ Ortsvorsteher und Ortschaftsräte erhalten anlässlich Ihres Geburtstags einen Geburtstagsbrief.

3. Ehrenpräsent

Das Ehrenpräsent (z. B. Wein, Schlüsselanhänger, Schreibset usw.) kann an Gemeinderäte/Ortschaftsräte verliehen werden, die sich in der örtlichen Gemeinschaft durch **wesentliche** ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben:

1. Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die bei ihrem Ausscheiden mindestens 10 Dienstjahre erreicht haben,
2. Gemeinderäte/Ortschaftsräte die sich auf andere Weise durch wesentliche ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben.

4. Ehrengabe

Die Ehrengabe (Helmstadt-Bargen Stele) kann an Gemeinderäte/Ortschaftsräte verliehen werden, die sich in **besonders hohem** Maße um die Belange der Gemeinde Helmstadt-Bargen verdient gemacht haben:

- 1.4.1 Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die beim Ausscheiden 20 Jahre aktiv diesem Gremium angehörten, anlässlich dieses Jubiläums.
- 1.4.2 Gemeinderäte/Ortschaftsräte, die sich auf andere Weise in besonders hohem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben.

5. Ehrungen bei Sterbefällen

Aktive Gemeinde-/Ortschaftsräte

Nachruf am Grab mit
Kranzniederlegung und Traueranzeige
in der Tageszeitung

Frühere Gremientätigkeit
(ab 10 jähriger Tätigkeit)

Nachruf am Grab
mit Traueranzeige in der Tageszeitung

Die Nachrufe bei den Beerdigungen erfolgen auf Wunsch und Abstimmung mit der Familie. Der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister zu benennender Gemeinderat spricht.

III. Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister übermittelt den aktiven Beschäftigten seine Glückwünsche mit einem Gutschein/Präsent über 20,00 €.

Bei „runden“ Geburtstagen erhält der Beschäftigte zusätzlich einen Gutschein/Präsent von 50,- EUR. Die Glückwünsche sollen durch den Bürgermeister persönlich überbracht werden.

2. Ehrungen

Für Dienstzeiten von 25, 40 oder 50 Jahren wird die Ehrenurkunde sowie die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des TVöD vorgesehene Jubiläumsgabe vom Bürgermeister überreicht.

3. Ruhestand

Scheidet ein Gemeindebediensteter aufgrund des Eintritts in den Ruhestand oder aufgrund von Krankheit aus dem Dienst bei der Gemeinde aus, wird er offiziell vom Bürgermeister verabschiedet.

Im Rahmen der Verabschiedung überreicht der Bürgermeister ein Präsent (Preis je Zugehörigkeit).

3. Ehrungen bei Sterbefällen

Aktive Bürgermeister	Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
Frühere Bürgermeister	Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
Aktive Bedienstete	Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung
Frühere Bedienstete (Beschäftigungszeit über 10 Jahre und einem Beschäftigungsgrad von mind. 30%, sofern die Gemeinde der letzte Arbeitgeber war)	Grabgesteck und Traueranzeige in der Tageszeitung
Frühere Bedienstete (Beschäftigungszeit über 20 Jahre und einem Beschäftigungsgrad von mind. 50%, sofern die Gemeinde der letzte Arbeitgeber war)	Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung

Die Nachrufe bei den Beerdigungen erfolgen auf Wunsch und Abstimmung mit der Familie. Der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister zu benennender Gemeinderat spricht.

IV. Besondere Ehrungen

Besondere Leistungen im Ehrenamt (öffentlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet) und darüber hinaus können von der Gemeinde eine Würdigung erhalten. Die Würdigung erfolgt durch den Bürgermeister, er kann selbst darüber entscheiden.

V. Grundsätze

1. Frühere Ehrungen, die nicht der Ehrenordnung entsprechen, behalten ihre Gültigkeit (Besitzstandswahrung).
2. Die im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmenden Gratulationen, Ehrungen und Auszeichnungen werden bei Personen, die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt.
3. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters wird der Besuch durch einen der stellvertretenden Bürgermeister übernommen. Sollten auch diese verhindert sein, wird der Besuch vom ältesten nicht verhinderten Mitglied des Gemeinderats durchgeführt.
4. Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie Besuche, Reden oder Nachrufe durch den Bürgermeister erfolgen grundsätzlich nur mit Zustimmung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen.
5. Bei allen in dieser Ehrenordnung angegebenen Beträgen handelt es sich um „Circa-Preise“.
6. Sollte die Niederlegung eines Kranzes oder Grabgebindes bei der Trauerfeier nicht gewünscht werden, kann den Angehörigen ein Wertgutschein einer Gärtnerei überreicht werden
 - Wert des Gutscheins für einen Kranz: 100,--EUR
 - Wert des Gutscheins für ein Grabgebinde: 50,--EUR,oder auf ein Spendenkonto einer gemeinnützigen Organisation überwiesen werden.
7. Bei Feuerwehrangehörigen obliegt die Ehrung und Würdigung dem Feuerwehrkommandanten.

VI. Repräsentationen

Bei bedeutenden öffentlichen Anlässen, die der Repräsentation der Gemeinde Helmstadt-Bargen dienen (z.B. Geschäftseröffnungen), kann der Bürgermeister, sofern eine Einladung vorliegt, ein Präsent sowie ein Glückwunschsreiben der Gemeinde überreichen. Bei Geschäftsjubiläen, deren Jubiläumszahl durch 25 teilbar ist, kann der Bürgermeister ein Präsent und ein Glückwunschsreiben der Gemeinde persönlich überreichen, die Übergabe soll im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung erfolgen.

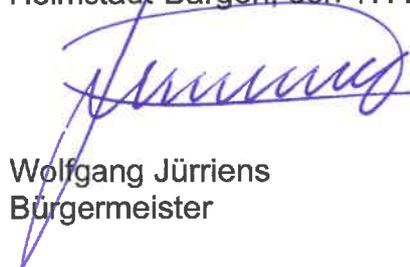
VII. Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen im Einzelfall nach besonderer Entschließung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats, sofern dies nicht durch Bundes- oder Landesvorschriften geregelt ist.

VIII. Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrenordnung der Gemeinde Helmstadt-Bargen vom 23. Januar 2012 außer Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 17. Februar 2025



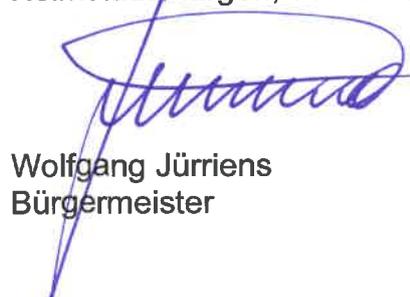
Wolfgang Jürriens
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftliche oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helmstadt-Bargen, den 17. Februar 2025



Wolfgang Jürriens
Bürgermeister

